



Datum: 03.12.2020

Corona Quarantäneregeln durch neue Landesverordnung

Das Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg regelt mit der CoronaVO Absonderung die Quarantäne. Die bisher geltenden Allgemeinverfügungen im Landkreis Schwäbisch Hall gelten daher nicht mehr.

Landkreis. Bisher wurde unterschieden zwischen Infizierten und K1 Kontaktpersonen, für die laut Allgemeinverfügungen im Landkreis Schwäbisch Hall die Quarantäne angeordnet wurde. Die neue Verordnung unterscheidet Krankheitsverdächtige und positiv auf das Corona Virus getestete Personen. Krankheitsverdächtige sind alle Personen, die die typischen COVID-19 Symptome haben und sich deshalb einem PCR Test unterzogen haben. Sie müssen sich bereits nach dem Test unverzüglich in Quarantäne begeben. Positiv auf das Corona Virus getestete Personen mittels eines herkömmlichen PCR Tests oder den neuen Antigentests, den sogenannten „Schnelltests“, stehen nach Kenntnisnahme des positiven Ergebnisses unter Quarantäne.

Bei den Kontaktpersonen wird zwischen K1 Kontaktpersonen, Haushaltsangehörigen und der Kategorie Cluster-Schüler unterschieden. K1 Kontaktpersonen nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts und die Kategorie Cluster-Schüler stehen unter Quarantäne, wenn ihnen die Eingruppierung in diese Kategorien vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird. Haushaltsangehörige ist jede Person, die mit einer positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt. Sie muss sich unverzüglich nach Bekanntwerden über den positiven Test der im Haushalt lebenden Person in Quarantäne begeben.

Die Quarantäne für Krankheitsverdächtige endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Bei positiv mittels PCR Test getesteten Personen dauert die Quarantäne mindestens 10 Tage. Die Quarantäne wird erst mit Zustimmung der Gemeinde beendet. Bei Kontaktpersonen endet die Quarantäne ohne weitere Zustimmung nach 10 Tagen. Bisher galt eine Quarantänedauer von 14 Tagen.

Die Städte und Gemeinden stellen Bescheinigungen über die Quarantänedauer aus. Diese sind Grundlage für die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund Verdienstaufschub nach dem Infektionsschutzgesetz beim Regierungspräsidium Stuttgart. Die neuen Quarantäneregelungen gelten einheitlich in ganz Baden-Württemberg.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Hotline des Gesundheitsamtes unter 0791/755-7400 von Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 16 Uhr, sowie Freitag, Samstag und an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Die Verordnung mit den wichtigsten Antworten finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>